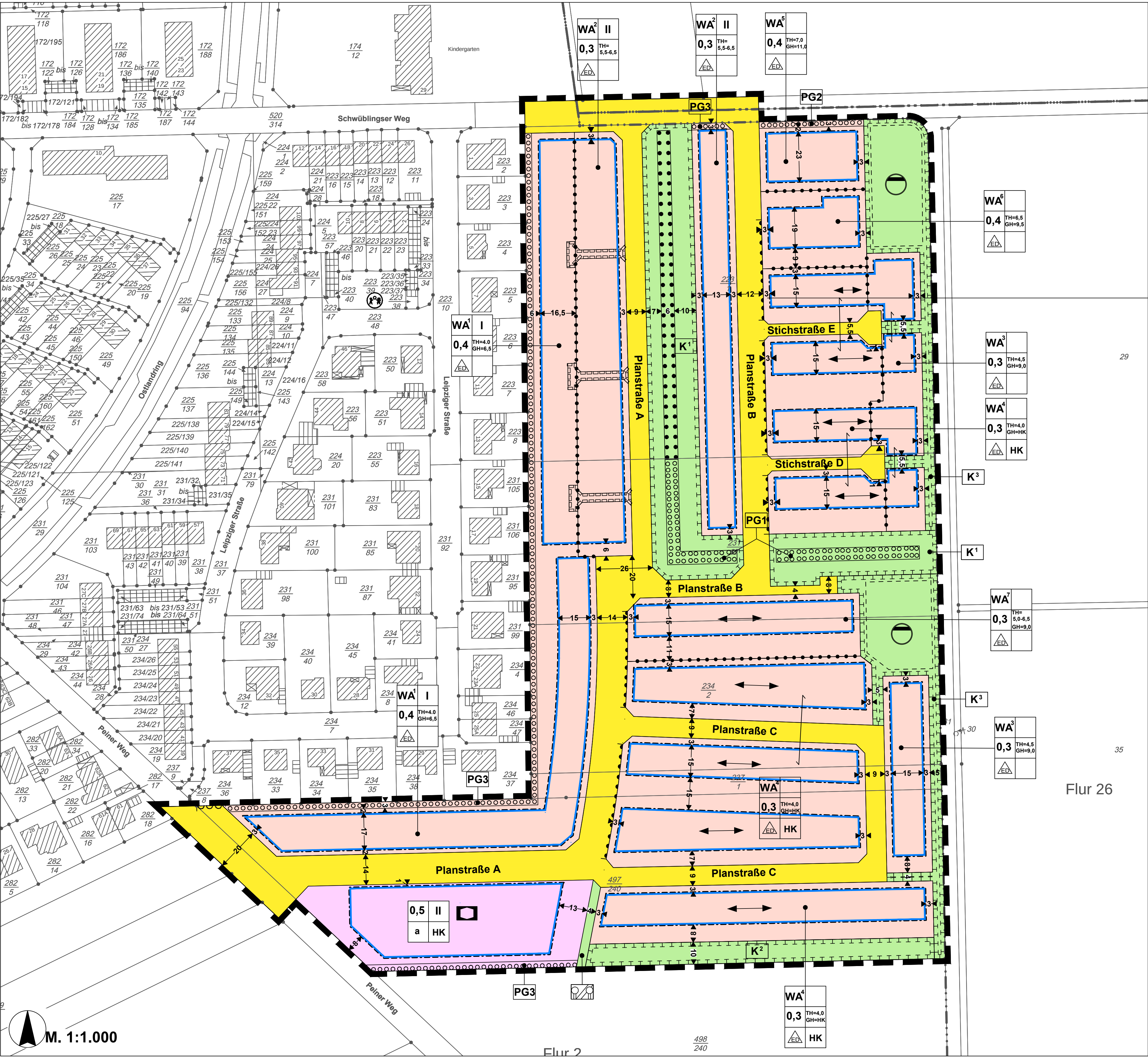




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.0. Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauNB

1.1. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1- 7 sind gemäß § 1 (5) BauNBV in die § 4 (2) Nr. 2 und 3 BauNBV genannten zulässigen Nutzungen (der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schenk- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie mit einem nachweislich verträglichen Kitz-Vorkommen verbunden sind.

1.2. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1- 7 ist gemäß § 1 (6) BauNBV in die § 4 (3) Nr. 5 BauNBV genannte ausnahmsweise zulässige Nutzung (Tankstellen) unzulässig.

2.0. Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauNB

2.1. Unter Bezugspunkt bei der Bestimmung der maximalen Trauf- und Gesamthöhe ist die Oberkante der an den Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Oberer Bezugspunkt bei der Bestimmung der maximalen Höhe ist der Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. der höchste Punkt des Gebäudes (Gesamthöhe).

2.2. Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 ist die maximal zulässige Gebäudehöhe durch die festgesetzte Hüllkurve begrenzt (siehe Hüllkurve: Schnitt in Nord-Südrichtung). Die Festsetzung der maximalen Traufhöhe gilt davon unabhängig. Die Hüllkurve verläuft von der jeweils nördlichen Grundstücksgrenze bis zur südlichen Grundstücksgrenze des jeweiligen Baugrundstücks; ihre Festlegung gilt im Sinne von Höchstmaßen auf der gesamten Gebäudebreite.

Bauliche Anlagen dürfen die festgesetzte Hüllkurve nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig für untergeordnete Gebäudeeile wie Dachgauben und dergleichen, sofern die Überschreitung längs der festgesetzten Firsttrichtung maximal auf 1,50 Metern Breite und maximal um 1 Meter Höhe erfolgt.

Es gelten die in Festsetzung 2.1 genannten Bezugspunkte für die Bestimmung der Höhe. Im Falle von nicht gradlinig verlaufenden nördlichen Grundstücksgrenzen oder im Falle von nicht exakt in Ost-West-Richtung verlaufenden nördlichen Grundstücksgrenzen beziehen sich die Festlegungen der Hüllkurve auf den nördlichsten Punkt der Grundstücksgrenze.

2.3. In den festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf ist die maximal zulässige Gebäudehöhe durch die in Festsetzung 2.2 festgesetzte Hüllkurve begrenzt.

2.4. Im allgemeinen Wohngebiet WA 5 können für die Anlage von Staffelfgeschosses Überschreitungen der festgesetzten maximalen Traufhöhe ausnahmsweise zugelassen, sofern sie auf maximal 75 % der Gebäudebreite erfolgen und Belange des Orts- und Landschaftsbilds nicht beeinträchtigen werden.

2.5. Im allgemeinen Wohngebiet WA 7 gilt die minimale Traufhöhe nur auf der nördlichen Gebäudesseite; sie gilt nicht für untergeordnete Gebäudeeile wie z.B. Hauseingangsbereiche und Erker.

3.0 Bauweise, § 9 (1) Nr. 2 BauNB

Im Bereich der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten; die maximal zulässige Gebäudebreite beträgt 80 Meter.

4.0. Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) Nr. 2 BauNB

4.1. Die festgesetzten Baugrenzen können gemäß § 23 (3) BauNBV für untergeordnete Gebäudeeile wie Balkone, überdachte Terrassen, Hauseingangsbereiche, Erker und Wintergärten auf maximal 35% der Fassadenlänge um maximal 1,00 Meter überschritten werden.

4.2. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Nebenanlagen und Garagen gemäß § 23 (5) BauNBV und § 12 (6) BauNBV nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zusätzlich in einer dann angrenzenden, maximal 1,00 Meter tiefen Zone zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 4, WA 5, WA 6 und WA 7 können Nebenanlagen und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, sofern im Falle von an das Baugrundstück angrenzenden Kompensationsflächen K1 ein Abstand von 2 Metern verbietet.

5.0. Anschluss an Verkehrsflächen, § 9 (1) Nr. 11 BauNB

In den allgemeinen Wohngebieten ist maximal eine Grundstückszufahrt pro Gebäude (im Sinne der NBauO) mit Wohnraum oder anderer Hauptnutzung zulässig. Die maximale Breite der Zufahrt inklusive des Zugangs beträgt 4,50 Meter.

6.0. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 (1) Nr. 20 BauNB

6.1. Die Kompensationsflächen K 1 und K 3 sind als naturnaher Ruderalflurstreifen und (mit Ausnahme der Bereiche mit festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsgeboten) gehölzfrei anzulegen. Bauliche Anlagen für den Fiedermauschutz (z.B. Erdbecken als Winterquartier) und andere bauliche Anlagen für den Artenschutz (z.B. Schwalbentonum) können ausnahmsweise zugelassen werden.

6.2. Die Kompensationsflächen K 2 sind als naturnaher Gehölz- und Grünstreifen anzulegen. Gehölze sind an die nördliche Flächenbegrenzung zu pflanzen, so dass ein möglichst breiter Saumstreifen im Süden der Fläche entsteht.

6.3. Den Straßenverkehrsflächen werden zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft die Maßnahmen auf der Kompensationsfläche K 2 sowie ein Flächenanteil in Höhe von 4,25 qm auf der Kompensationsfläche K 1 zugeordnet.

6.4. Den Flächen für Gemeinbedarf werden zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ein Flächenanteil in Höhe von 1,160 qm auf der Kompensationsfläche K 3 zugeordnet.

7.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche ist mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger und Leitungsrechten zugunsten der Versorger zu belasten.

8.0. Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) Nr. 25 BauNB

8.1. In der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind Abgänge unter Beachtung von Hinweis 3.1 sowie 3.3 bis 3.6 (Pflanzliste) so zu ersetzen, dass die bestehende Heckenstruktur langfristig und nachhaltig erhalten bleibt.

8.2. In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern PG1 ist auf der gesamten Länge eine Strauch- und Baumhecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen unter Beachtung der Hinweise 3.1 bis 3.6 (Pflanzliste) anzupflanzen. Es ist alle 20 Meter ein kleinkroniger Laubbäum aus Pflanzliste 3.1 zu pflanzen.

Anlagen zur Speicherung regenerativ erzeugter Energien können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern der Charakter und die Funktion der Hecke als Leitlinie für den Fiederausflug erhalten bleibt.

8.3. Im allgemeinen Wohngebiet WA 5 ist innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern PG 2 auf der gesamten Länge eine Strauch- und Baumhecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen. Es ist alle 10 Meter ein großkroniger Laubbäum zu pflanzen. Es sind nur Baum- und Straucharten gemäß Hinweis 3 (Pflanzliste) zu verwenden.

8.4. In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern PG 3 ist auf der gesamten Länge eine Strauchhecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen gemäß Hinweis 3.3 (Pflanzliste) anzupflanzen.

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 NBauO

1.0. Dachgestaltung

1.1. Dachform und Dachneigung: Im WA 1 sind Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 10° - 35°. Bei überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordneten Gebäudeeilen sind zusätzlich auch Flachdächer zulässig.

Im WA 2 sind nur Walm- und Zeltdächer zulässig. Krüppelwalmhäuser sind unzulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 10° - 22°. Bei überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordneten Gebäudeeilen sind zusätzlich auch Flachdächer zulässig.

Im WA 3 und WA 4 sind nur Satteldächer und Krüppelwalmhäuser zulässig. Walmhäuser sind unzulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 35° - 50°. Bei überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordneten Gebäudeeilen sind zusätzlich auch Pultdächer und Dachneigungen von 10° - 35° zulässig. Bei überdachten Stellplätzen und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Im WA 5 und WA 6 sind Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 10° - 35°. Bei überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordneten Gebäudeeilen sind zusätzlich auch Flachdächer zulässig.

Im WA 7 sind nur Pultdächer und versetzte Pultdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 10° - 22°. Bei überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordneten Gebäudeeilen sind zusätzlich auch andere Dachformen mit anderer Dachneigung zulässig.

1.2. Dachfarben: Als Farbton für die Dachdeckung sind in allen Baugebieten Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster des Farbmusters RAL 840 HR (einschließlich Zwischentönen) halten:

Orange (von RAL 2000 Gelborange bis RAL 2004 Reinorange)
Rot (von RAL 3000 Feuerrot bis RAL 3011 Braunrot)
Brau (von RAL 8003 Leinbraun bis RAL 8025 Blauschwarz) oder Grau (RAL 7011 Eisengrau bis RAL 7026 Granitgrau).

Ausgenommen von der Vorschrift zur Dachfarbe sind Wintergärten und Dachbegrünungen (Grasdächer) sowie untergeordnete Dachflächen (z.B. Vordächer).

1.3. Dachdeckung: In allen Baugebieten sind glänzende Dachdeckungen unzulässig. Ausgenommen sind Wintergärten und Anlagen zur Solarenergieerzeugung sowie untergeordnete Dachflächen (z.B. Vordächer).

Flachdächer von Garagen und Carports sind zu begrünen.

1.4. Dachgauben: Die Gesamtfläche von Gauben darf auf einer Dachseite höchstens 50 % der Traufhöhe dieser Dachseite betragen.

2.0. Einfriedungen

2.1. In allen Baugebieten sind Einfriedungen nur in Form von Holzzäunen oder Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig; es sind nur Arten aus der Pflanzliste (Hinweis 3) zu verwenden; in Verbindung mit angepflanzten Hecken sind Maschendrahtzäune zulässig. Die maximal zulässige Höhe beträgt 2,00 Meter.

2.2. Zu angrenzenden Grün- und Kompensationsflächen sind nur Hecken (im Sinne von 2.1. dieser Vorschrift) zulässig; Holzzäune sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Staketenzäune mit einer maximalen Höhe von 1,70 Metern errichtet werden.

2.3. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind zusätzlich Mauerwerk zulässig; die zulässige Höhe von Holzzäunen sowie Mauerwerk ist bei geschlossener, nicht sich drehender Bauausführung auf eine maximale Höhe von 1,00 Metern beschränkt. Die zulässige Höhe der Einfriedungen beträgt entlang öffentlicher Verkehrsflächen ansonsten maximal 1,70 Meter.

2.4. Bei Doppel- und Reihenhäusern sind Terrassentrennwände auf einer Länge von 2,50 Metern als Mauerwerk zulässig.

C. Hinweise:

1. Einsichtnahme in technische Regelwerke:

Technische Regelwerke, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird (z.B. RAL-Farbmuster), können in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf eingesehen werden.

2. Versickerung / Bodenverhältnisse:

Das im Baugrund anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Baugrabens versickert werden. Hierfür wird auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken versickert und das im öffentlichen Verkehrsraum anfallende Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle zu den 2 innerhalb des Baugrabens vorgesehenen Versickerungsbecken geleitet und dort versickert.

Zur Beseitigung anfallende Niederschlagswasser soll die Grundstückseigentümer verpflichtet (§ 86 NBauO). Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) ist erlaubnispflichtig, wenn das Niederschlagswasser auf den Wohngrundstücken anfällt und auf diesen versickert wird (§ 86 NBauO). Niederschlagswasser von Dachflächen darf in unterirdischen Anlagen (Klitz-Stellplätzen) versickert werden. Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen (Aufpflügen, Klitz-Stellplätzen) darf nur über die belebte Bodenzone in Rasenmulden oder auf Rasenflächen versickert werden.

In Teilbereichen mit schlechten Versickerungsbedingungen wird der Anschluss der Privatgrundstücke an den für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehenen Regenwasserkanal erlaubt. Die betreffenden Grundstücke befinden sich am verlängerten Schwiblinger Weg sowie an der Planstraße A, nördlicher Bereich, südöstlicher Bereich an der Einmündung von Planstraße C und südwestlicher Bereich am Peiner Weg (siehe Zeichnung in Kap. 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan).

Entsprechende Bodengutachten können in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf eingesehen werden.

Es wird empfohlen, für jedes Bauvorhaben ein Gründungsgutachten erstellen zu lassen.

3. Pflanzliste für standortgerechte Gehölze:

3.1 Bäume (über 25 m Höhe):
Eberesche - Sorbus aucuparia
Feldahorn - Acer pseudoplatanus
Hainbuche - Carpinus betulus
Echte Traubeneiche - Prunus padus
Vogelkirsche - Prunus avium
Roterle - Alnus glutinosa

3.2 Bäume (über 25 m Höhe):
Spitzahorn - Acer platanoides
Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Hainbuche - Carpinus betulus
Rothbuche - Fagus sylvatica
Traubeneiche - Quercus petraea
Stieleiche - Quercus robur
Winterlinde - Tilia cordata
Sommerlinde - Tilia platyphyllos

3.3 Sträucher (bis 4 m Höhe):
Grauweide - Salix cinerea
Heckenrose - Rosa corymbifera
Hundsrose - Rosa canina
Öhrchenweide - Salix aurita
Purpurweide - Salix purpurea
Schlehe - Prunus spinosa
Traubenholunder - Sambucus racemosa

3.4 Großsträucher (über 4 m Höhe, z.T. baumartig):
Brombeere - Rubus fruticosus
Himbeere - Rubus idaeus
Holzpfahl - Malus sylvestris
Wildrose - Pyrus communis

3.5 Wildobstgehölze:
Brombeere - Rubus fruticosus
Himbeere - Rubus idaeus
Holzpfahl - Malus sylvestris
Wildrose - Pyrus communis

3.6 Rankende Gehölze:
Gemeine Waldrebe - Clematis vitalba
Wald-Gelbstäule - Lonicera periclymenum

4. Archäologische Denkmalpflege:

Es muss mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Daher werden zukünftig sämtliche Erarbeiten einer denkmalgeschützten Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Sondage im Vorfeld der Erdarbeiten ist zu rechnen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig. Die Meldung ist zu richten an die Stadt Burgdorf, Untere Denkmalschutzbehörde, oder das Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Schanhorststraße 1, 30175 Hannover.

5. Abfallentsorgung

Die Stichstraßen D und E sowie der Erschließungsweg der verlängerten Planstraße B werden von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren. Die Anwohner dieser Straßen müssen ihre Abfallsäcke/-behälter zur Abholung an die Planstraße B transportieren.

6. Landwirtschaft

Im Pflanzgebiet ist mit landlich bedingten Einwirkungen durch Geräusche und Gerüche zu rechnen. Diese können während der Saisonarbeiten auch in den Früh-, Spät- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten; sie sind ortsüblich und damit hinzunehmen. Gemäß den Ergebnissen der Gutachten zu Geruchsimmissionen ist aber nicht mit erheblichen Belastungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu rechnen.

7.0 Brandschutz

Für Außenlärmschuttwälle mit einer Fußbodenhöhe über 7,00 Metern über der Oberkante des Geländes der Anliegerfläche wird die Anlage eines 2. baulichen Trennmauers erforderlich.

8.0 Immissionsschutz

Aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm muss zur Wahrung des Geräuschemissionsschutzes für die im Norden an das geplante Familienzentrum angrenzende geplante Bebauung bei abendlichen Veranstaltungen im Familienzentrum eine Abfahrt aller Pkw vor 22:00 Uhr sichergestellt werden.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB)

Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNBV)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB, § 16-21 BauNBV)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

TH=4,5 Traufhöhe baulicher Anlagen in [m] als Höchstmaß

ab Ok angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche

TH=5,5-6,5 Traufhöhe baulicher Anlagen in [m] als Mindest- und Höchstmaß

ab Ok angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche

GH=10,0 Gesamthöhe baulicher Anlagen in [m] als Höchstmaß

ab Ok angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche

HK Hüllkurve
(s. Abbildung)

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB, § 22-23 BauNBV)

a abweichende Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser
zulässig

Hauptfirsttrichtung

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung

Kindertagesstätte mit Familienzentrum

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNB)

Straßenverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zugang

Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNB)

Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser

Abwasser

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNB)

öffentliche Grünfläche

begehbare Grünzug

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauNB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNB)

Kompensationsfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauNB)

Pflanzgebot

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(z.B. § 16 Abs. 5 BauNBV)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauNB)

Hüllkurve

11,0 m

8,5 m

5,5 m

Winkel 15°

Gebäude

nördl. Grundstücksgrenze

Süden

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zzt. gültigen Fassung, des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf den Bebauungsplan Nr. 0-66 "An den Hecken" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Burgdorf, den 12.12.2016

(LS)

gez. Baxmann

Bürgermeister

Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung

Baunutzungsverordnung (BauNBV) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548).

Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab 1:1.000

LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des öffentlichen Verwaltungswesens oder der Katasterverwaltung;
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.
(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 08.03.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsbüro Rohardt - Evensen

Az.: 16040.BP1

Hannover, den 21.12.2016

(LS)

gez. Martin Evensen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0-66 "An den Hecken" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Burgdorf, den 12.12.2016

Der Aufstellungsschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 12.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burgdorf, den 12.12.2016

gez. Baxmann

Bürgermeister

gez. Fischer

Baurat z. A.

Abteilungsleiterin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 20.08.2016 bis 06.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.

Burgdorf, den 12.12.2016

gez. Baxmann

Bürgermeister

gez. Baxmann

Bürgermeister

Der vom Rat der Stadt Burgdorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.01.2017 im gemeinsamen Amtsblatt Nr. 2 für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 19.01.2017 rechtsverbindlich geworden.

Burgdorf, den 19.01.2017

gez. Baxmann

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Burgdorf, den 19.01.2018

gez. Baxmann

Bürgermeister

gez. Baxmann

Bürgermeister

gez. Baxmann

Bürgermeister

gez. Baxmann

Bürgermeister

gez. Baxmann

Bürgermeister

gez. Baxmann